

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

## Was ist das Ziel des Gesetzes und für was wird geregelt?<sup>1</sup>

Weltweit befinden sich ca. 152 Mio. Kinder in teilweise ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und 25 Mio. Menschen in Zwangsarbeit. Diese Personen wird der Zugriff auf elementare Menschenrechte, wie Unversehrtheit von Gesundheit und Leben, Freiheit, Schutz von Kindern und gerechte Arbeitsbedingungen verwehrt.

Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG).“<sup>2</sup>, hat daher zum Ziel grundlegende Menschenrechte entlang der Lieferketten zu schützen. So sollen u.a. Kinderarbeit und Zwangsarbeit, aber auch schädliche Umwelteinflüsse, die zum Beispiel das Recht auf sauberes Trinkwasser gefährden, verhindert werden.

„Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Beiträge, die das Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.“<sup>3</sup>

Das Gesetz legt hierbei eindeutige Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Deutschland fest. Hierbei werden keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen geschaffen, es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht. Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, stehen der Rechtsweg vor deutschen Gerichten und der Beschwerdeweg beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle frei.

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern ist hierbei nicht das Ziel des Gesetzes:

„Vielmehr geht es darum, Verbesserungen beim Menschenrechtsschutz dauerhaft zu verankern. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen ist nur dann geboten, wenn eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde und die bisherigen Maßnahmen des Konzepts innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfolgreich sind.“<sup>4</sup>

Beginnend ab dem Jahr 2023 sind Unternehmen in Deutschland, die mehr als 3.000 Mitarbeitende beschäftigen verpflichtet, die Regelungen des Lieferkettengesetzes einzuhalten. Ab dem Jahr 2024 Unternehmen mit mehr 1.000 Mitarbeitenden, eine Anpassung auf eine niedrigere Arbeitnehmerzahl für die folgenden Jahre ist möglich.

Das Gesetz definiert klare Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten, für die gesamte Lieferkette. Die Anforderungen an die Unternehmen sind hierbei entsprechend ihrem Einflussvermögen auf den Verursacher der Verletzung in der Lieferkette abgestuft.

<sup>1</sup> Die Ausführungen beziehen sich auf die offiziellen Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. Stand: 09.06.2021. Verfügbar unter: [www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferkettengesetz](http://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferkettengesetz) (Abruf: 31.10.2021).

<sup>2</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG). Verfügbar unter: [www.gesetze-im-internet.de/lksg/](http://www.gesetze-im-internet.de/lksg/) (Abruf: 31.10.2021).

<sup>3</sup> Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. Stand: 09.06.2021.

<sup>4</sup> Ebenda.

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Abstufung	Konsequenzen/Maßnahmen <sup>5</sup>
<p><b>Eigener Geschäftsbereich</b> (inkl. kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland)</p> <p><b>und</b></p> <p><b>unmittelbarer Zulieferer</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte.</li> <li>• Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.</li> <li>• Risikomanagement (inkl. Abhilfemaßnahmen) zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte</li> <li>• Beschwerdemechanismus einrichten.</li> <li>• Transparent öffentlich Bericht erstatten.</li> <li>• Im Fall einer Verletzung muss es im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen. Zudem muss es weitere Präventionsmaßnahmen einleiten.</li> <li>• Wenn das Unternehmen die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen.</li> </ul>
<p><b>mittelbarer Zulieferer</b></p>	<p>Hier gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen. Erlangt das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer, so hat es unverzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Risikoanalyse durchzuführen,</li> <li>• ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umsetzen,</li> <li>• angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern. Brancheninitiativen gelten bei mittelbaren Zulieferern hierbei als angemessene Präventionsmaßnahme.</li> </ul>

Überprüft wird die Einhaltung des Lieferkettengesetz vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle u.a. durch eine Kontrolle der elektronischen Unternehmensberichte und der Überprüfung von eingehenden Beschwerden. Die Betriebsräte der Unternehmen müssen über die Umsetzung informiert werden. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen sind Bußgelder und der Ausschluss des Unternehmens bis zu drei Jahren von öffentlichen Ausschreibungen/von der öffentlichen Beschaffung, zivilrechtliche Haftungsansprüche begründet das Gesetz nicht. Hier gelten ggfs. unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftungsregelungen.

Weitere Informationen unter: [www.bmz.de/de/themen/lieferketten/index.html](http://www.bmz.de/de/themen/lieferketten/index.html) (Abruf: 31.10.2021) und [www.bmz.de/resource/blob/60000/69fe0aac1e4e7062790db534885e1f5f/faq-lieferkettengesetz](http://www.bmz.de/resource/blob/60000/69fe0aac1e4e7062790db534885e1f5f/faq-lieferkettengesetz) (Abruf: 31.10.2021).

<sup>5</sup> Ebenda.